

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Intergration und Sport

und

**dem ambulanten Pflegedienst:
Oberneulander Pflegedienst D.Hermann**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten für den ambulanten Pflegedienst: **Oberneulander Pflegedienst D.Hermann**

2. Kostenhöhe und Anspruch

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung des o.g. ambulanten Pflegedienstes, wird **pro Leistungspunkt bzw. pro Leistungsminute der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI** ein Aufschlag zur pauschalen Abgeltung der Investitionskosten in Höhe von

0,90 Euro pro Stunde bzw. 1,5 Cent pro Minute

0,17 Cent pro Leistungspunkt

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf ambulante Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.
- und**
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3. **Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.10.2020 bis 30.09.2021 Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.

4. **Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im September 2020

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Im Auftrag



Einrichtungsträger



(rech

)